

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 31/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anita R[REDACTED], geborene C[REDACTED],
99-63, [REDACTED] Avenue, F[REDACTED] H[REDACTED], N[REDACTED] Y[REDACTED], N.Y., [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Tarn, Fuchs, Dr. Thoma und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Abhilfe scheidet nach der Ansicht des Berufungsrichters schon deshalb aus, weil der frühere Bescheid des Beklagten vom 3. November 1966 richtig gewesen sei; der Klägerin habe ab 1. Januar 1956 kein Rentenanspruch mehr zugestanden, weil die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung unter 25 % abgesunken sei. Auch eine wesentliche Verschlimmerung des seinerzeit als verfolgungsbedingt anerkannten psychischen Leidens in der Weise, daß nach 1966 wieder eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von mindestens 25 % vorgelegen habe, lasse sich nicht feststellen. Später möglicherweise neu hinzugekommene Leiden seien nicht verfolgungsbedingt und beeinflussten auch

- 5 -

nicht das frühere Verfolgungsleiden. Diese Ausführungen,
die frei von Rechtsfehlern sind, liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters und führen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

